B 1612 A

Ausgabe A

151 Bayerisches Gesetz-und Verordnungsblatt

München, den 31. Juli	1963
Inhalt	Seite
3 Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern	151
Werordnung zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungs- anstalt Augsburg	158
Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel	158
Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen	159
Landesverordnung über die Einfuhr von Geflügel und von unbearbeiteten Federn und Federteilen	159
3 Landesverordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften	160
3 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	161
6: 6: 6: 6: 6: 6: 6: 6: 6: 6: 6: 6: 6: 6	Inhalt Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern

Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern

Vom 15. Juli 1963

Auf Grund des Art. 23 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) regelt der Präsident des Verfassungsgerichtshofs mit Genehmigung des Landtags das Verfahren und den Geschäftsgang durch folgende Geschäftsordnung:

I. Einrichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung

(Zu Art. 1 VfGHG)

- (1) Der Präsident bildet Senate
- a) für die Fälle des Art. 2 Nr. 1 VfGHG und des Art. 23 Satz 4 des Gesetzes über den Senat in der Fassung vom 22. Juli 1959 (GVBl. S 217),
- b) für die Fälle des Art. 2 Nr. 5 u. 7 VfGHG,
- c) für die übrigen Fälle des Art. 2 VfGHG.

Für diese kann er nach Bedarf weitere Senate bil-

- (2) Jeder Senat entscheidet in der im Art. 3 Abs. 2 VfGHG vorgeschriebenen Besetzung.
- Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs gehört mindestens einem Senat an. Es kann zugleich mehreren Senaten angehören.

- (1) Der Präsident bestimmt aus dem Kreis der erufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsberufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungs-gerichtshofs zu seiner persönlichen Unterstützung und zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte einen Generalsekretär.
- (2) Der Präsident richtet beim Verfassungsgerichtshof eine Geschäftsstelle ein und regelt durch Verwaltungsanordnung den Geschäftsgang und die Aktenordnung.

Der Präsident wird durch seine gewählten Stellvertreter, im Falle auch ihrer Verhinderung durch die dem Verfassungsgerichtshof als Mitglieder angehörenden Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs nach der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter

(Zu Art. 3, 11, 47 und 52 VfGHG)

- (1) Der Präsident stellt bei Beginn des Kalenderjahres je gesondert für die Senate nach § 1 Abs. 1 Buchst. a bis c Listen der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Richter des Verwaltungsge-richtshofs und der weiteren Mitglieder des Verfas-sungsgerichtshofs auf und bestimmt in ihnen, in welcher Reihenfolge die Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen der Senate heranzuziehen sind.
- (2) Abdruck der Sitzungslisten ist den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs mitzuteilen.
- (3) Der Präsident regelt in den Sitzungslisten die Vertretung der berufsrichterlichen und der weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs im Falle ihrer Verhinderung.
- (4) Ist ein geladenes Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung verhindert und ist die rechtzeitige Einberufung des vorgesehenen Vertreters (Ersatz-mannes) in Frage gestellt oder wird ein Mitglied während der Sitzung durch Ablehnung oder durch einen sonstigen Grund verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so tritt an seine Stelle der in der Reihenfolge nächste, am Sitzungsort oder an einem von dort leicht erreichbaren Ort wohnhafte Ersatzmann. Ist auch dieser verhindert, gilt Satz 1 entsprechend. Nicht rechtzeitiges Erscheinen zur Sitzung ist als Fall der Verhinderung anzusehen.
- (5) Erschwerung der Beiziehung gilt als Verhinderung.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt bis zur Neuwahl durch den Landtag sein Vertreter (Abs. 3 und 4) an seine Stelle.
- (7) Der Berichterstatter und der Mitberichterstatter (§ 11 Abs. 1 GeschO) nehmen an der Sitzung, in der die Angelegenheit, für die sie als Berichterstatter bestellt sind, verhandelt wird, ohne Rücksicht auf diese Reihenfolge teil. Ist zum Berichterstatter oder Mitberichterstatter ein Richter ernannt, der für die einschlägige Sitzung nicht eingeteilt ist, so tritt er, wenn er Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, an die Stelle des nach der Sitzungsliste nächstberufenen Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und wenn er Richter des Verwal-

tungsgerichtshofs ist, an die Stelle des nach der Sitzungsliste nächstberufenen Richters des Verwaltungsgerichtshofs.

(8) In den Fällen, in denen der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 47 Abs. 5 und Art. 52 Satz 2 und 3 VfGHG sowie in den Fällen, in denen er auf Grund dieser Geschäftsordnung in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO) zu entscheiden hat, bestimmt der Präsident die mitwirkenden Berufsrichter von Fall zu Fall.

\$ 5

Jedes einzelne Verfahren wird vorbehaltlich des Art. 4 VfGHG und vorbehaltlich einer etwaigen Zuziehung von Ersatzmännern, in der Zusammensetzung zu Ende geführt, in der es begonnen wurde.

8 6

(zu Art. 8 VfGHG)

Zur Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch ist an Stelle des abgelehnten Mitglieds der Ersatzmann (§ 4 Abs. 4 GeschO) heranzuziehen.

II. Verfahren A. Allgemeines

8 7

(Zu Art. 12 VfGHG)

Hinsichtlich der Beratung und Abstimmung (vgl. Art. 12 VfGHG) wird ergänzend bestimmt:

- a) Die Beratungen des Verfassungsgerichtshofs erfolgen ohne Zuziehung eines Schriftführers und ohne schriftliche Aufzeichnungen über den Gang der Beratung, über die Abstimmung der einzelnen Mitglieder und die von ihnen geltend gemachten Gründe. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, seine von der Entscheidung abweichende Ansicht zu den Akten niederzulegen.
- b) Unbeschadet des Leitungsrechts des Vorsitzenden beginnt die Beratung mit dem Vortrag des Berichterstatters, daran schließt sich gegebenenfalls der Vortrag des Mitberichterstatters an.
- c) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs anwesend sein.
- d) Die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs stimmen nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, stimmt er zuerst; nach ihm stimmt gegebenenfalls der Mitberichterstatter. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenhaltung ist nicht zulässig.
- e) Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere eine solche im Wege des Umlaufs bei den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs, ist nicht zulässig.
- f) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind verpflichtet, über den Gang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu wahren.

\$ 8

(Zu Art. 13 VfGHG)

- (1) Der Präsident bestimmt Zeit und Ort für die Akteneinsicht.
- (2) Die Akteneinsicht ist den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten (Art. 14 VfGHG) auch noch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu gewähren, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Ob ein solches Interesse vorliegt, entscheidet der Präsident.
- (3) Hält der Landtag, der Senat, die Staatsregierung, das zuständige Staatsministerium oder der Präsident die Einsichtnahme in Akten oder Aktenstücke mit dem Staatswohl für unvereinbar, so hat dieser sie bis zur Entscheidung des Verfassungs-

gerichtshofs vorläufig zu verweigern. Er hat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs unverzüglich herbeizuführen. Dieser entscheidet in der für den einschlägigen Fall nach Art. 3 Abs. 2 VfGHG vorgeschriebenen Besetzung.

- (4) Entwürfe zu Entscheidungen, Beschlüssen und Verfügungen und zu deren Vorbereitung gelieferte Arbeiten sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen.
- (5) Die Beteiligten können sich aus Akten, soweit ihnen das Recht der Akteneinsicht zusteht, durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Bei Schriftstücken größeren Umfangs kann der Beteiligte darauf verwiesen werden, daß er die Abschriften selbst am Orte der Geschäftsstelle fertigt.
- (6) Wichtige Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sind in der Amtlichen Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu veröffentlichen. Die Entscheidung darüber trifft der erkennende Senat. Die abweichenden Ansichten von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs (§ 7 Buchst. a Satz 2 GeschO) sind mitzuveröffentlichen.

8 9

(Zu Art. 14 VfGHG)

- (1) Als Bevollmächtigte sind zugelassen Rechtsanwälte und Rechtslehrer an Hochschulen allgemein, Vertreter beruflicher, genossenschaftlicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen für den von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreis. Andere Personen können vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen werden, wenn sie die Vertretung gewerbsmäßig betreiben oder zum geeigneten Vortrag unfähig sind.
- (2) In den Fällen, in denen die Vertretung Beteiligter durch einen Bevollmächtigten im Verfassungsgerichtshofgesetz oder in dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben oder durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs aufgetragen ist, kann nur der Bevollmächtigte rechtswirksam Anträge stellen und rechtsverbindlich Erklärungen abgeben.
- (3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts, von Ladungen abgesehen, nur wirksam, wenn sie an den Bevollmächtigten ergehen. Im Sinne dieser Vorschrift gilt ein Bevollmächtigter erst dann als bestellt, wenn die schriftliche Vollmacht beim Verfassungsgerichtshof eingelaufen ist.
- (4) Soweit nicht im Verfassungsgerichtshofgesetz oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der §§ 80 bis 88 ZPO für die Bevollmächtigung entsprechend.

§ 10

- (1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wird in den Fällen des Art. 2 Nr. 2 bis 8 VfGHG, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, nur auf schriftlichen Antrag eingeleitet.
- (2) Dem Antrag sind so viele Abschriften beizufügen, als weitere Beteiligte vorhanden sind.
- (3) Jedem weiteren Beteiligten ist von Amts wegen eine Abschrift des Antrags mitzuteilen. Zugleich ist er aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist eine schriftliche Gegenerklärung abzugeben. In gleicher Weise sind spätere Schriftsätze eines Beteiligten den anderen Beteiligten zur etwaigen schriftlichen Äußerung bekanntzugeben, soweit es zur Klärung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Sämtlichen Schriftsätzen ist die im Abs. 2 angegebene Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 11

(1) Der Präsident kann für jede Angelegenheit, mit deren Entscheidung sich der Verfassungsgerichtshof zu beschäftigen hat, aus den berufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs einen Berichterstatter und, falls er es für geboten erachtet, einen Mitberichterstatter ernennen.

- (2) Der Präsiden kann anordnen, daß der Berichterstatter (Mitberichterstatter) eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts fertigt und ihm binnen einer zu bestimmenden Frist vorlegt. Abdrucke der Sachverhaltsdarstellung teilt der Präsident, wenn er es für erforderlich erachtet, jedem Mitglied des Verfassungsgerichtshofs mit, das zur Verhandlung und Entscheidung über die Angelegenheit berufen ist.
- (3) Der Berichterstatter (Mitberichterstatter) hat auf Anfordern dem Präsidenten ein schriftliches Gutachten über die Angelegenheit zu erstatten. Das Gutachten wird nicht Bestandteil der Akten. Auf § 8 Abs. 4 GeschO wird verwiesen.

§ 12 (Zu Art. 16 VfGHG)

- (1) Der Verfassungsgerichtshof ordnet von Amts wegen die zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Entscheidung erforderlichen Erhebungen an und nimmt die ihm geeignet erscheinenden Beweise auf. Er ist an die Beweis- und Sachanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Außerhalb der Sitzungen trifft der Präsident, gegebenenfalls nach Anhörung der von ihm ernannten Berichterstatter, die erforderlichen Verfügungen.

§ 13

(Zu Art. 16 und 17 VfGHG)

- (1) Sind Zeugen oder Sachverständige außerhalb der Sitzung des Verfassungsgerichtshofs zu vernehmen, so kann der Verfassungsgerichtshof oder der Präsident verfügen, daß die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, das der Präsident bestimmt, als beauftragten Richter oder mit Begrenzung auf genau bestimmte Punkte und Personen durch ein ersuchtes Gericht oder eine ersuchte Verwaltungsbehörde zu erfolgen hat. Das gleiche gilt für die Einnahme eines Augenscheins (vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).
- (2) Die Beteiligten sind durch den Präsidenten, den beauftragten Richter, das ersuchte Gericht oder die ersuchte Verwaltungsbehörde von allen Beweisterminen unter Mitteilung des Beweisthemas zu benachrichtigen.
- (3) Wird bei der Beweiserhebung eine Frage beanstandet, so entscheidet endgültig der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Berufsrichtern, von denen einer dem Verwaltungsgerichtshof angehören muß ("kleine Besetzung"). Das gleiche gilt für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe im Falle des § 180 GVG (Art. 12 Abs. 1 VfGHG, § 181 GVG).
- (4) Die Vorschriften der §§ 229, 361, 362, 365, 366, 398 Abs. 2 und 400 ZPO sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Über die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten, die außerhalb der Sitzung vernommen werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Unterzeichnung vorzulesen und von dem Vernehmenden, wenn ein Schriftführer beigezogen ist auch von diesem und vom Vernommenen zu unterzeichnen. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift festzustellen.

§ 14

Die Sitzungen des Verfassungsgerichtshofs werden vom Präsidenten nach Bedürfnis bestimmt. Sie können auch außerhalb Münchens abgehalten werden.

§ 15 (Zu Art. 18 VfGHG)

Über die Beeidigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die nicht Berufsrichter sind, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Urkundsbeamten und dem Vereidigten zu unterzeichnen ist.

§ 16 (Zu Art. 15 VfGHG)

- (1) Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, deren Bevollmächtigte sowie die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen von Amts wegen zu laden.
- (2) Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften der §§ 136 bis 139 ZPO entsprechend.
- (3) Nach Aufruf der Sache und Feststellung, wer von den Beteiligten erschienen ist, hält der Berichterstatter Vortrag über den Sachverhalt. Hierauf erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Anschließend folgt die erforderliche Beweisaufnahme. Findet eine unmittelbare Beweisaufnahme nicht statt, haben aber zur Vorbereitung der Verhandlung Ermittlungen oder eine Beweisaufnahme stattgefunden, trägt der Berichterstatter das Ergebnis der Ermittlungen und der Beweisaufnahme vor.
- (4) Über die Beanstandung einer Frage entscheidet das Gericht.
 - (5) Die Antragsteller haben das letzte Wort.
- (6) Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung. Das Gericht kann ihre Wiedereröffnung beschließen.
- (7) Für die mündliche Verhandlung in den Fällen des Art. 2 Nr. 1 VfGHG gelten die Sonderbestimmungen der Art. 31, 32 und 35 VfGHG und des § 30 GeschO.

§ 17

- (1) Zur mündlichen Verhandlung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs oder eines ordentlichen Gerichts als Schriftführer zuzuziehen; der Präsident bestimmt ihn.
- (2) Der Schriftführer nimmt über den Gang der Verhandlung und die gestellten Anträge eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 159 bis 162, 163 a ZPO entsprechend.
- (3) Art. 35 VfGHG (§§ 271 bis 273 StPO) bleibt unberührt.

§ 18 (Zu Art. 19 VfGHG)

- (1) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel. Die Entscheidungsgründe können bei der Verkündung vorgelesen oder ihrem wesentlichen Inhalt nach mündlich mitgeteilt werden. Art. 34 Abs. 1 VfGHG bleibt unberührt.
- (2) Die Entscheidung wird mit der Verkündung auch dann wirksam, wenn die Beteiligten bei der Verkündung nicht anwesend sind. Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzustellen.
- (3) Eine Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergeht, wird mit der Zustellung an die Beteiligten wirksam.

(4) Der Präsident kann nach seinem Ermessen auch anderen Personen als Beteiligten Abschrift einer Entscheidung erteilen und über die Veröffentlichung befinden unbeschadet der Vorschriften der Art. 43, 45 und 53 Abs. 4 VfGHG.

§ 19

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Die Formel der Entscheidung geht der Darstellung des Sachverhalts und den Gründen voraus. Der Präsident bestimmt durch Verwaltungsanordnung Näheres über die äußere Form der Entscheidung.
- (2) Ist ein Richter an der Unterzeichnung der Entscheidung verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten berufsrichterlichen Beisitzer unter der Entscheidung vermerkt.
 - (3) Art. 35 VfGHG (§ 275 StPO) bleibt unberührt.

§ 20

- (1) Die schriftliche Abfassung der Entscheidung und ihrer Begründung obliegt dem Berichterstatter im Benehmen mit dem Mitberichterstatter, wenn ein solcher bestellt ist; im Fall ihrer Verhinderung oder wenn kein Berichterstatter ernannt ist, dem vom Vorsitzenden bestimmten berufsrichterlichen Mitglied.
 - (2) Der Vorsitzende prüft zunächst den Entwurf.
- (3) Erheben der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied, das bei der Entscheidung mitgewirkt hat, Bedenken gegen den Entwurf und werden diese vom Verfasser nicht durch Änderung des Entwurfs beseitigt, so wird die Begründung durch Beschluß des Verfassungsgerichtshofs festgestellt.

§ 21

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung kann der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO) berichtigen.

§ 22

- (1) Zustellungen und Ladungen geschehen von Amts wegen. Die Vorschriften der §§ 208 bis 213 ZPO sind entsprechend anzuwenden. Zustellungen und Ladungen können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbestätigung aushändigt.
- (2) Die übrigen Mitteilungen erfolgen durch einfachen oder eingeschriebenen Brief.

§ 23

Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 24

- (1) Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, innerhalb deren ein Antrag zu stellen war, ist auf seinen Antrag in den vorigen Stand einzusetzen. Mit dem Antrag muß die versäumte Handlung nachgeholt werden.
- (2) Die Einsetzung muß binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag ausgeschlossen, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliegt.

- (3) Über den Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand beschließt nach Anhörung der Beteiligten der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO).
- (4) Richterliche Fristen können jederzeit verlängert werden.

§ 25

(Zu Art. 22 VfGHG)

- (1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO) über die Auferlegung des Kostenvorschusses (Art. 22 Abs. 1 Satz 3 VfGHG) und über ein hierauf gestelltes Armenrechtsgesuch des Beschwerdeführers.
- (2) Ist ein Kostenvorschuß eingefordert (Art. 22 Abs. 1 Satz 3 VfGHG) oder die Erstattung von Kosten oder Auslagen von einem Beteiligten beantragt worden (Art. 22 Abs. 2 VfGHG), so entscheidet über die Pflicht zur Kostentragung nach Erledigung der Hauptsache der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO).
- (3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt auf Antrag die zu erstattenden Kosten und Auslagen fest. Dem Antrag sind Kostenberechnung und Belege beizufügen.
- (4) Über die Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO). Die Frist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses. Die Erinnerungen haben aufschiebende Wirkung.

§ 26

Soweit das Verfassungsgerichtshofgesetz und diese Geschäftsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthalten, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, ergänzend die der Zivilprozeßordnung heranzuziehen.

B. Besondere Verfahrensarten

- Bei Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 2 Nr. 1 VfGHG)
 - a) Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung

§ 27

(Zu Art. 24 VfGHG)

- (1) Der Präsident des Landtags übersendet dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs
- a) die Anklageschrift samt den Akten über die Erhebung der Anklage (Art. 24 Abs. 1 VfGHG),
- b) Ausfertigung des Beschlusses, durch den der Landtag bestimmt hat, wer die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof vertritt (Art. 24 Abs. 3 Satz 1 VfGHG).
- (2) Der Anklagevertreter kann nicht Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sein.

§ 28 (Zu Art. 26 VfGHG)

- (1) Wird die Anklage durch Beschluß des Landtags zurückgenommen, übersendet der Präsident des Landtags eine Ausfertigung des Beschlusses an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.
- (2) Ist dem Beschluß des Landtags die Zustimmungserklärung des Angeklagten zur Rücknahme der Anklage nicht beigefügt, so fordert der Präsident den Angeklagten auf, binnen bestimmter Frist sich über die Zustimmung schriftlich zu erklären.

§ 29 (Zu Art. 30 VfGHG)

- (1) Der Verfassungsgerichtshof kann in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO) eine Voruntersuchung anordnen. Er entscheidet in dieser Besetzung auch darüber, ob dem Antrag des Anklagevertreters auf Ergänzung der Voruntersuchung stattzugeben ist (Art. 30 Abs. 5 VfGHG, § 197 Abs. 2 StPO).
- (2) Den Richter, der die Voruntersuchung zu führen hat, bestimmt der Präsident aus der Reihe der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs.
- (3) Erscheint der Angeklagte zu seiner Vernehmung nicht, so wird die Voruntersuchung ohne ihn weitergeführt. Die Verhaftung, die vorläufige Festnahme und die Vorführung des Angeklagten sind unzulässig.
- (4) Beschlagnahme und Durchsuchung sind nur in den Amtsräumen des Angeklagten und hinsichtlich der dort befindlichen, dem Angeklagten überlassenen staatlichen Gelasse und Gegenstände zulässig.
- (5) Ist die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen wegen großer Entfernung erschwert, so kann der die Voruntersuchung führende Richter das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige sich aufhält, oder mit Zustimmung des Präsidenten auch einen anderen Beamten um die Vernehmung ersuchen.
- (6) Vor Schluß der Voruntersuchung ist dem Angeklagten Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.
- (7) Auch im Laufe der Voruntersuchung soll dem Angeklagten, soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, im Interesse seiner Verteidigung von wichtigen oder neuen Beweisergebnissen Mitteilung gemacht werden.

§ 30 (Zu Art. 31 VfGHG)

- Die Grundlage der Verhandlung bildet die Anklageschrift des Landtags.
- (2) Zu der Verhandlung sind der Anklagevertreter, der Angeklagte unter Beachtung des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 VfGHG, seine Verteidiger und die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu laden.
- (3) Die Ladungsfrist (§ 217 StPO) beträgt mindestens eine Woche.
- (4) Die Zeugen und Sachverständigen werden von Amts wegen geladen, soweit der Präsident die Ladung nach Lage der Sache, insbesondere nach dem Ergebnis der Voruntersuchung oder der angestellten Ermittlungen, für nötig erachtet. Anträge des Anklagevertreters oder des Angeklagten oder seiner Verteidiger auf Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen werden unbeschadet der etwaigen Erneuerung in der mündlichen Verhandlung vom Präsidenten verbeschieden. Die Vorschriften der §§ 219 und 220 StPO sind anzuwenden. Der Anklagevertreter oder der Angeklagte haben die Zeugen und Sachverständigen, die sie unmittelbar haben laden lassen, dem Präsidenten anzugeben.

§ 31 (Zu Art. 34 VfGHG)

Ausfertigungen des Urteils (samt Gründen) sind dem Landtag, dem Ministerpräsidenten und dem Angeklagten zuzustellen.

§ 32 (Zu Art. 36 VfGHG)

(1) Für die Teilnahme des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 VfGHG)

- an Beweisaufnahmen gelten die Vorschriften der §§ 193 bis 195 StPO.
- (2) Auf die erneute Hauptverhandlung finden die Vorschriften der Art. 31 bis 35 VfGHG Anwendung.
 - b) Anklagen gegen Abgeordnete

§ 33 (Zu Art. 37 VfGHG)

Ausfertigungen des Urteils (samt Gründen) sind dem Landtag, dem Angeklagten, dem Staatsministerium des Innern und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

 Bei Entscheidungen über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 2 Nr. 2 VfGHG)

§ 34 (Zu Art. 38 bis 40 VfGHG)

- (1) Antragsberechtigt sind
- a) die Staatsregierung,
- b) jede der im Landtag vertretenen politischen Parteien
- (2) Der Antrag muß durch einen Bevollmächtigten gestellt werden, der unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei Einreichung des Antrags zu benennen ist. Wird der Antrag von einer politischen Partei gestellt, ist zugleich der Nachweis vorzulegen, daß die Vollmacht von dem nach der Parteisatzung hiezu Berechtigten erteilt wurde. Die beteiligte Wählergruppe muß ihre Erklärungen ebenfalls durch einen Bevollmächtigten abgeben lassen, den sie unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei ihrer ersten Äußerung benennt. Auf § 9 Abs. 2 GeschO wird verwiesen.

§ 35

Ausfertigungen der Entscheidung sind der Staatsregierung, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, den Bevollmächtigten des Antragstellers und der beteiligten Wählergruppe, dem Landtag, dem Staatsministerium des Innern und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

 Bei Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag (Art. 2 Nr. 3 VfGHG)

§ 36 (Zu Art. 41 VfGHG)

- (1) Antragsberechtigt sind
- a) der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft beim Landtag bestritten ist,
- b) der Landag,
- c) eine Landtagsminderheit, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt.
- (2) Beteiligte sind der Abgeordnete und der Landtag, die Landtagsminderheit nur, wenn sie den Antrag gestellt hat.
- (3) Die Landtagsminderheit muß sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat den Antrag zu stellen und dabei den Nachweis seiner Bevollmächtigung vorzulegen.

§ 37

Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Abgeordneten, dem Landtag, den etwaigen übrigen Beteiligten, der Staatsregierung, dem Staatsministerium des Innern und dem Landeswahlleiter zuzustellen. 4. Bei Verfassungsstreitigkeiten (Art. 2 Nr. 4 VfGHG)

§ 38

(Zu Art. 42 VfGHG)

Antragsberechtigt sind

- a) der Landtag,
- b) der Senat,
- c) die Staatsregierung,
- d) in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattete Teile eines obersten Staatsorgans. Diese müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der den Antrag zu stellen und dabei den Nachweis seiner Bevollmächtigung vorzulegen hat.

\$ 39

Kommt der Verfassungsgerichtshof in einer anhängigen Verfassungsstreitigkeit nach Art. 75 Abs. 3 der Verfassung zu der Auffassung, daß durch ein Gesetz die Verfassung geändert würde und dieses Gesetz deshalb verfassungswidrig ist, so hat er nach Art. 53 Abs. 2 VfGHG und § 52 GeschO zu verfahren.

§ 40

Ausfertigungen der Entscheidung sind den Streitsteilen zuzustellen, ferner dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung, auch wenn diese nicht Streitsteile sind.

§ 41

(Zu Art. 43 VfGHG)

Der Präsident ersucht den Ministerpräsidenten, die Entscheidung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

 Bei Richtervorlagen (Art. 2 Nr. 5 VfGHG)

§ 42

(Zu Art. 44 VfGHG)

Antragsberechtigt ist der Richter, der eine für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Verfahrens einschlägige Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts für verfassungswidrig hält.

§ 43

Die Äußerung der Staatsregierung (Art. 44 Abs. 3 VfGHG) ist beim Ministerpräsidenten zu erholen. Gutachtliche Äußerungen von Staatsministerien oder von sonstigen bayerischen Behörden sind durch Vermittlung der Staatskanzlei unter Beifügung der erforderlichen Abschriften einzuholen. Den Äußerungen sind so viele Abschriften beizufügen, als weitere Beteiligte vorhanden sind (§ 10 Abs. 3 Satz 4 GeschO).

§ 44

Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und den sonst am Verfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 45

(Zu Art. 45 VfGHG)

Der Präsident ersucht den Ministerpräsidenten, die Entscheidung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

 Bei Verfassungsbeschwerden (Art. 2 Nr. 6 VfGHG)

§ 46

(Zu Art. 47 VfGHG)

Berechtigt zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde (antragsberechtigt im Sinne des § 10 Abs. 1 GeschO) ist jeder Bewohner Bayerns, der behauptet, durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt zu sein. § 47

(Zu Art. 47 Abs. 2 und 3 VfGHG)

Wird der Nachweis, daß der Rechtsweg erschöpft (Art. 47 Abs. 2 VfGHG) oder das Abhilfegesuch an das zuständige Staatsministerium ohne Erfolg geblieben ist (Art. 47 Abs. 3 VfGHG), bei Einreichung der Verfassungsbeschwerde nicht erbracht, so kann ihn der Präsident unter Setzung einer Frist beim Beschwerdeführer anfordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO) die Beschwerde als unzulässig zurück. Auf diese Möglichkeit ist der Beschwerdeführer bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 48

- (1) Erfordert es die Sach- und Rechtslage oder ist der Beschwerdeführer zum Vortrag nicht geeignet, so kann ihm der Präsident auftragen, einen Bevollmächtigten zu bestellen.
- (2) Ist dem Beschwerdeführer die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen worden, so entscheidet über ein Armenrechtsgesuch der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO).

§ 49

- (1) Die Beschwerde gilt als zurückgenommen, wenn der Beschwerdeführer trotz entsprechendem Hinweis auf diese Folge in der Ladung
- a) im Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, obwohl sein persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, oder
- b) im Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt und auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten ist, falls sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet worden ist.
- (2) Darüber, ob eine Entschuldigung genügend ist, entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

§ 50

(Zu Art. 49 VfGHG)

Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Beschwerdeführer, dem Landtag und dem beteiligten Staatsministerium (im Falle des Art. 48 Abs. 3 der Verfassung der Staatsregierung) zuzustellen.

7. Bei Popularklagen (Art. 2 Nr. 7 VfGHG)

§ 51

(Zu Art. 53 VfGHG)

Antragsberechtigt ist jedermann, der behauptet, daß ein durch die Verfassung gewährleistetes Grundrecht durch eine Vorschrift des bayerischen Landesrechts verfassungswidrig eingeschränkt wird.

§ 52

- (1) Im Falle des Art. 53 Abs. 2 VfGHG hat der Verfassungsgerichtshof das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 VfGHG gebildeten Senats (§ 1 Abs. 1 Buchst. b GeschO) auszusetzen; in dem Beschluß, der zu begründen ist, hat er die nach seiner Auffassung verfassungswidrige Rechtsvorschrift zu bezeichnen.
- (2) Der Präsident hat auf Grund des Beschlusses von Amts wegen das Verfahren über die Verfassungswidrigkeit der Rechtsvorschrift einzuleiten und die Entscheidung des zuständigen Senats herbeizuführen.

§ 53

Die Äußerung der Staatsregierung (Art. 53 Abs. 3 VfGHG) ist beim Ministerpräsidenten zu erholen. Gutachtliche Äußerungen von Staatsministerien oder sonstiger bayerischer Behörden sind durch Vermittlung der Staatskanzlei unter Beifügung der erforderlichen Abschriften einzuholen. Den Äußerungen sind so viele Abschriften beizufügen, als weitere Beteiligte vorhanden sind (§ 10 Abs. 3 Satz 3 GeschO).

\$ 54

Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung (Staatskanzlei) und den sonst am Verfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 55

Der Präsident ersucht den Ministerpräsidenten, die Entscheidung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

- 8. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten des Gesetzes über den Senat
 - a) Anklage gegen einen Senator
 (Art. 23 Satz 4 des Gesetzes über den Senat)

§ 56

Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Art. 24, 26 bis 34 Abs. 1 und 35 bis 37 VfGHG sowie die §§ 27 bis 30 und 32 GeschO entsprechend anzuwenden.

§ 57

Ausfertigungen des Urteils (samt Gründen) sind dem Senat, dem Angeklagten, der Staatsregierung und dem Staatsministerium des Innern zuzustellen.

 b) Bei Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl eines Senators (Art. 18 des Gesetzes über den Senat)

§ 58

- (1) Antragsberechtigt sind
- a) der Senator, dessen Mitgliedschaft zum Senat bestritten ist,
- b) der Senat,
- eine Senatsminderheit, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt,
- d) die Organisation, die behauptet, daß die Wahl in ihrer (Berufs-)Gruppe nicht ordnungsgemäß zustandegekommen ist.
- (2) Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 41 VfGHG und des § 36 GeschO entsprechend anzuwenden.

§ 59

Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Senat, dem Senator, den etwaigen übrigen Beteiligten, der Staatsregierung und dem Staatsministerium des Innern zuzustellen.

c) Einsprüche gegen die Aufnahme, gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen die Streichung in dem vom Staatsministerium des Innern veröffentlichten Verzeichnis der Verbände der freien Berufe (Art. 5 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über den Senat)

§ 60

(1) Einspruchberechtigt (antragsberechtigt im Sinne des § 10 Abs. 1 GeschO) ist jeder Landesverband eines freien Berufs, wenn sich sein Einspruch gegen die Ablehnung seiner Aufnahme, gegen seine Streichung oder gegen die Aufnahme eines anderen Verbandes in das Verzeichnis richtet.

- (2) Mit dem Einspruch ist der Nachweis vorzulegen, daß der Antragsteller zur Vertretung des Verbandes auf Grund der Satzung berechtigt ist.
- (3) Beteiligt sind der Antragsteller, das Staatsministerium des Innern und der Verband, dessen Eintragung angefochten wird.

§ 61

Ist der Einspruch wegen Fristversäumung unzulässig, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO).

8 62

Ausfertigungen der Entscheidung sind den Beteiligten und dem Senat zuzustellen.

8 6:

Der Präsident ersucht das Staatsministerium des Innern, die Entscheidung in dem Blatt zu veröffentlichen, in dem das Verzeichnis der Verbände der freien Berufe veröffentlicht worden ist.

d) Einsprüche gegen die Aufnahme oder gegen die Weglassung in dem vom Staatsministerium des Innern veröffentlichten Verzeichnis der Wohltätigkeitsorganisationen (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Senat)

§ 64

- (1) Einspruchsberechtigt (antragsberechtigt im Sinne des § 10 Abs. 1 GeschO) ist jeder Wohltätigkeitsverband, dessen Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt, wenn sich sein Einspruch gegen die Ablehnung seiner Aufnahme, gegen seine Streichung oder gegen die Aufnahme eines anderen Verbands in das Verzeichnis richtet.
- (2) Im übrigen sind die §§ 60 Abs. 2 und 3 sowie 61 bis 63 GeschO entsprechend anzuwenden. Ist der Antragsteller eine kirchliche Wohltätigkeitsorganisation, ist der Nachweis der Vertretungsmacht gegebenenfalls durch Vorlage der Bestellung zu führen.
- e) Einspruch bei Neubildung von Organisationen (Art. 13 des Gesetzes über den Senat)

§ 65

- (1) Einspruchsberechtigt (antragsberechtigt im Sinne des § 10 Abs. 1 GeschO) sind
- a) jede in das Verzeichnis des Staatsministeriums des Innern eingetragene Organisation, wenn sich der Einspruch gegen die Aufnahme einer neugebildeten Organisation ihrer (Berufs-)Gruppe richtet,
- b) jede neugebildete Organisation, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt, wenn sich ihr Einspruch gegen ihre Weglassung im Verzeichnis richtet.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 60 Abs. 2 und 3 sowie 61 bis 63 und 64 Abs. 2 Satz 2 GeschO Anwendung.
- f) Beschwerde gegen die Feststellung des Staatsministeriums des Innern über die ordnungsgemäße Bildung der Körperschaften und Verbände, sowie die Wahl ihrer Organe nach demokratischen Grundsätzen (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über den Senat)

§ 66

(1) Beschwerdeberechtigt (antragsberechtigt im Sinne des § 10 Abs. 1 GeschO) sind Körperschaften und Verbände, bei denen das Staatsministerium des Innern festgestellt hat, daß sie nicht ordnungsgemäß gebildet sind oder daß die Wahl ihrer Organe nicht nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (2) Die Beschwerde ist beim Präsidenten schriftlich einzulegen. Zugleich ist der Nachweis vorzulegen, daß der Antragsteller zur Vertretung der Körperschaft oder des Verbandes berechtigt ist.
- (3) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Tag, an dem das Blatt ausgegeben wird, in dem die Feststellung des Staatsministeriums des Innern veröffentlich ist. Wird der Entscheid zugestellt, läuft die Frist vom Tage der Zustellung an. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Staatsministerium des Innern einläuft.
- (4) Beteiligt sind der Antragsteller und das Staatsministerium des Innern.
- (5) Dem Landtag und der Staatsregierung ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Senat).

8 67

Ist die Beschwerde wegen Fristversäumung unzulässig, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 GeschO).

\$ 68

Ausfertigungen der Entscheidung sind den Beteiligten, dem Senat, dem Landtag und der Staatsregierung zuzustellen.

§ 69

Der Präsident ersucht das Staatsministerium des Innern, die Entscheidung in dem Blatt zu veröffentlichen, in dem die Feststellung dieses Ministeriums veröffentlicht worden ist.

 Bei Entscheidungen in den dem Verfassungsgerichtshof durch Gesetz besonders zugewiesenen Fällen (Art. 54 VfGHG)

\$ 70

(Zu Art. 54 VfGHG)

Im Falle des Art. 54 VfGHG gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht besondere Vorschriften des einschlägigen Gesetzes anderes bestimmen.

§ 71

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft

München, den 15. Juli 1963

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs

Dr. Elsäßer, Oberlandesgerichtspräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg

Vom 9. Juli 1963

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 1 der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) folgende Verordnung:

8 1

§ 2 Satz 1 der Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 269) erhält folgende Fassung:

"Die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg ist zuständig für die Städte Augsburg, Kempten, Lindau und Memmingen und für die Landkreise Augsburg, Friedberg, Füssen, Kempten, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Schwabmünchen, Sonthofen und Wertingen."

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 9. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern Junker, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Vom 12. Juli 1963

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), in der Fassung vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296), und § 63 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

8 1

In der Anlage zur Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung) vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1963 (GVBl. S. 54), werden in der Buchstabenfolge eingefügt:

- 2-Aethyl-3,3-diphenyl-propan-(2)-yl-amin und dessen Salze
- 1-Aethyl-7-methyl-1,8-naphthyridin-4-on-3-carbonsäure, ihre Salze und Ester (Nalidixinsäure)
- E-Aminocapronsäure und ihre Salze
- Benzilsäure-(2-diaethylaminoaethyl)-ester und dessen Salze (Benactyzin)
- Benzilsäure-(2-dimethylaminoaethyl)-ester und dessen Salze
- (4-Butylmercapto-benzhydryl)-(2-dimethylaminoaethyl)-sulfid und dessen Salze (Captodiam)
- 7-Chlor-2-aethyl-1, 2, 3, 4-tetrahydro-4-oxo-6-sulfamyl-chinazolin und dessen Salze (Quinethazon)
- 7-Chlor-1,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on und dessen Salze (Diazepam)
- 4'-Fluor-4-[4'-hydroxy-4'-(tolyl-4")-piperidino]-butyrophenon und dessen Salze (Methylperidol)
- 4'-Fluor-4-[4-hydroxy-4-(3'-trifluormethyl-phenyl)piperidino]-butyrophenon und dessen Salze (Triperidol)
- 1-Methyl-4-amino-N'-phenyl-N'-(2'-thenyl)-piperidin und dessen Salze (Thenalidin)
- 4-Methyl-5-(2'-chloraethyl)-thiazol und dessen Salze (Chloraethiazol)
- 3-Methyl-pentanol-(3)-carbamat (Emylcamat)
- 3-Methyl-pentin-(1)-ol-(3) und dessen Ester (Methylpentynol)
- 1-(2'-Phenylaethyl)-4-(N-propionyl-anilino)-piperidin und dessen Salze (Phentanyl)
- 2-Phenylchinolin-4-carbonsäure, ihre Salze und Ester (Cinchophen)
- Podophylli emodi Glycoside und ihre Derivate (z. B. Podophyllotoxin-β-D-benzyliden-glucosid)
- Podophyllotoxin und dessen Derivate (z. B. Podophyllinsäure-aethylhydrazid)

Streptokinase

ausgenommen zur buccalen Anwendung auch im Gemisch mit Streptodornase

Xanthocillin und dessen Salze.

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1964.

München, den 12. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Verordnung

über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen

Vom 15. Juli 1963

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und von § 23 Abs. 2 der Laufbahnverordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In den Volksschulen werden außer den Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen Fachlehrer für Leibeserziehung, Musik, Werken, Zeichnen sowie für Kurzschrift und Maschinenschreiben verwendet.
- (2) Für die Ausbildung der Fachlehrer für Leibeserziehung, Musik, Werken, Zeichnen sowie für Kurzschrift und Maschinenschreiben an Volksschulen brauchen die Voraussetzungen nicht vorzuliegen, die das Lehrerbildungsgesetz vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133) für die Zulassung zur Ausbildung als Lehrer vorschreibt.

§ 2

Die Zulassung zur Laufbahn der Fachlehrer an Volksschulen in den in § 1 bezeichneten Fächern setzt voraus:

- 1. mindestens
 - a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen einer öffentlichen oder ştaatlich anerkannten Höheren Schule oder
 - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer-öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule oder
 - c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung,
- 2. eine fachliche Ausbildung (§ 3) und
- eine durch eine Prüfung abgeschlossene p\u00e4dagogische Ausbildung (\u00a3 4 Abs. 1).

8 3

- (1) Die fachliche Ausbildung kann nachgewiesen werden
- a) für Leibeserziehung durch ein staatliches Prüfungszeugnis für Turnen und Sport;
- b) für Musik durch das Zeugnis über die staatliche Musikreifeprüfung oder das Abschlußzeugnis einer Kirchenmusikschule:
- c) für Werken durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer entsprechenden fachlichen Ausbildung;
- d) für Zeichnen durch das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten Ausbildungseinrichtung;

- e) für Kurzschrift und Maschinenschreiben durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Kurzschrift und Maschinenschreiben.
- (2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann eine von Abs. 1 abweichende fachliche Ausbildung als gleichwertig anerkennen. Es kann die fachliche Ausbildung auch durch besondere Bildungsstätten regeln.

8 4

- (1) Die pädagogische Ausbildung findet an staatlichen Einrichtungen statt. Sie dauert ein Jahr und schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung gilt als Einstellungsprüfung.
- (2) Zur p\u00e4dagogischen Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer
- a) im Zulassungsjahr das 19. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat.
- b) in mindestens zwei der bezeichneten Fächer fachlich ausgebildet ist, wobei die Fächerverbindung Kurzschrift und Maschinenschreiben nur als ein Fach gilt.
- (3) Mit Zustimmung des Landespersonalausschusses können Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze zugelassen werden.

§ 5

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Nach dem Vorbereitungsdienst, der im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wird, ist die Anstellungsprüfung abzulegen.

§ 6

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und gibt jeweils Ort und Beginn der pädagogischen Ausbildung und die Meldefristen bekannt.

§ 7

Für eine Übergangszeit von drei Jahren wird die Höchstaltersgrenze abweichend von § 4 Abs. 2 Buchst. a auf das 40. Lebensjahr festgesetzt. Für die gleiche Zeit kann, abweichend von § 4 Abs. 2 Buchst. b, zur pädagogischen Ausbildung auch zugelassen werden, wer in einem von zwei gewählten Fächern die fachliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

München, den 15. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 29 vom 19. Juli 1963 bekanntgemacht.

Landesverordnung über die Einfuhr von Geflügel und von unbearbeiteten Federn und Federteilen

Vom 17. Juli 1963

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

8 1

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist das Verbringen in das deutsche Hoheitsgebiet.

8 2

- (1) Hausgeflügel im Sinne dieser Verordnung sind Gänse, Enten, Hühner (einschließlich Perlhühner und Truthühner), Tauben, Pfauen und Schwäne.
- (2) Wildgeflügel im Sinne dieser Verordnung sind Fasanen, Rebhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Moorhühner, Flughühner, Wachteln, Schnepfen (einschließlich Bekassinen), Trappen, Wildtauben, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Trutwild, Wildgänse, Wildenten und Wasserhühner.

§ 3

- (1) Es ist verboten, lebendes Hausgeflügel und lebendes und erlegtes Wildgeflügel einzuführen.
 - (2) Dieses Verbot gilt nicht für
- lebendes Hausgeflügel, das auf Schiffen vom Schiffseigner oder von der Schiffsbesatzung gehalten wird; das Geflügel muß in einer Bestandsliste eingetragen sein und darf nicht an Land gebracht werden;
- 2. gekochtes Wildgeflügel;
- erlegtes Wildgeflügel, das von Bewohnern des deutschen Zollgrenzbezirks bei der Einreise aus dem benachbarten Ausland mitgeführt wird.

8 4

- (1) Geschlachtetes Hausgeflügel darf nur eingeführt werden, wenn die Federn, der Kopf, der Schlund (einschließlich Kropf), die Luftröhre, der Magen, die Gallenblase, der Darm, die Geschlechtsorgane und die Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind (brat- oder kochfertiges Geflügel). Der Magen darf miteingeführt werden, wenn er von der Hornschicht befreit ist.
- (2) Diese Einschränkung gilt nicht für Gänse, deren Federn am Körper, am Kopf, am Hals, an den Flügeln und an den Schenkeln vollständig entfernt sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Einfuhr von Geflügelteilen entsprechend.

§ 5

- (1) Federn und Federteile dürfen nur eingeführt werden, wenn sie in einem Verfahren, durch das Krankheitserreger mit Sicherheit abgetötet werden, behandelt worden sind. Über die Behandlung und das angewendete Verfahren ist eine amtstierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - (2) Diese Einschränkung gilt nicht
- für Warenmuster und Schmuckfedern im Gewicht bis zu 500 Gramm,
- für Federn und Federteile, die in Säcken oder anderen Umhüllungen fest verpackt sind und unter zollamtlicher Überwachung lediglich durchgeführt werden.

3 6

Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung, auch unter Bedingungen oder Auflagen, zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß Tierseuchen eingeschleppt werden.

§ 7

Wer dieser Verordnung oder den in Ausnahmegenehmigungen gemäß § 6 enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

6 8

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Haus- und Wildgeflügel vom 23. Dezember 1955 (BayBS II S. 285)
- die Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Ein- und Durchführ von Hausund Wildgeflügel vom 13. November 1958 (GVBl. S. 343).

München, den 17. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Landesverordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Juli 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) und auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern — soweit die Verordnung auf § 1 Abs. 3 und § 2 des Sprengstoffgesetzes gestützt wird (§ 1), im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge — folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage (Liste) der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 400) in der Fassung vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 26), vom 12. Februar 1959 (GVBl. S. 101), vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 323) und vom 8. August 1962 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

- a) In Gruppe A wird nach "Dinitrotoluol" eingefügt: "Guanidinnitrat".
- b) In Gruppe B wird nach "Tetranitrocarbazol mit wenigstens 10% Wasser" eingefügt: "Theophyllinessigsäuredinitroxydiäthylamid mit wenigstens 33% Kartoffelstärke; Theophyllinessigsäure-(trinitroxymethyl)-methylamid mit wenigstens 33% Kartoffelstärke".

§ 2

Die Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) in der Fassung vom 27. Juli 1959 (GVBl. S. 211) und vom 17. September 1962 (GVBl. S. 236) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a

Kriegswaffenbuch als Sprengstoffregister

Soweit über Sprengstoffe Aufzeichnungen in dem Kriegswaffenbuch (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen) geführt werden, gilt das Kriegswaffenbuch als Sprengstoffregister. § 8 Abs. 1 bis 6 und 9 und § 9 sind nicht anzuwenden."

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft. § 1 gilt unbefristet, § 2 bis zum 31. Dezember 1976.

München, den 19. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes

Vom 24. Juli 1963

Auf Grund der §§ 14, 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 27. Oktober 1959 (GVBl. S. 248) in der Fassung der Verordnung vom 25. Juli 1960 (GVBl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

- "(1) Der Freistaat Bayern gewährleistet Hebammen, denen in Bayern eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde und die hier als Hebammen tätig sind, ein jährliches Mindesteinkommen von 3000 Deutschen Mark. Dieser Betrag erhöht sich für jede von der Hebamme gehobene Geburt um 30 Deutsche Mark, höchstens aber auf 5000 Deutsche Mark.
- (2) Hat die Hebamme während des Jahres mehr als einen Monat freiwillig oder aus eigenem Verschulden den Hebammenberuf nicht ausgeübt, so mindert sich das gewährleistete Mindesteinkommen für jeden vollen Monat um ein Zwölftel."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

- "(1) Bleibt das Berufseinkommen einer Hebamme im Kalenderjahr unter dem gewährleisteten Mindesteinkommen, so erhält sie auf Antrag den Unterschiedsbetrag.
- (2) Berufseinkommen sind alle Einkünfte aus der Tätigkeit als Hebamme, insbesondere aus der Hebammenhilfe und dem Betrieb von Entbindungsheimen, ferner Entschädigungen für unverschuldete Berufsunterbrechungen. Wegegelder, Vergütungen für die Mitarbeit im öffentlichen Gesundheitsdienst, Renten aus der Angestelltenversicherung oder von der Berufsgenossenschaft wegen einer früheren Tätigkeit als Hebamme und Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme der Ausgleichsrente werden nicht als Berufseinkommen gerechnet.
- (3) Hat die Hebamme durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nachlässigkeit, das Mindesteinkommen nicht erreicht, so kann die Zahlung des Unterschiedsbetrages ganz oder teilweise versagt werden."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gewährleistung entfällt, wenn neben den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Einkünften

- a) das sonstige Einkommen einer verheirateten Hebamme zusammen mit dem Einkommen des Ehemannes 7500 Deutsche Mark
- b) das sonstige Einkommen einer unverheirateten Hebamme 4500 Deutsche Mark jährlich erreicht. Diese Beträge erhöhen sich für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind, dem Unterhalt gewährt wird, um jährlich 300 Deutsche Mark.
- (2) Sonstiges Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind nur Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes. Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz werden als sonstiges Einkommen gerechnet, wenn sie nicht schon Berufseinkommen (§ 5 Abs. 2 Satz 2) sind; andere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zählen nicht als Einkommen."

4. Hinter § 8 wird eingefügt:

"§ 8 a

Die dem Träger der Gewährleistung zustehenden Befugnisse des Einspruchs gegen die Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938, RGBl. I S. 1893; § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. 9. 1939, RGBl. I S. 1764) und der Zustimmung zur Beschränkung der Tätigkeit von Hebammen auf einem bestimmten Bezirk (§ 13 des Hebammengesetzes; § 4 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes) werden auf die Regierungen übertragen."

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Gebührenverzeichnis für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung

A. Leistungsgebühren

	A. Leistungsgebunt	en		
]	MC	
1.	Hilfeleistung bei einer Geburt bis zu 8 Stunden	55	bis	100
2.	Hilfeleistung bei einer Zwil- lingsgeburt bis zu 8 Stunden	60	bis	120
3.	Hilfeleistung bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kin- dern bis zu 8 Stunden	70	bis	140
4.	Hilfeleistung bei einer Fehl- geburt bis zu 6 Stunden	30	bis	48
5.	Jede weitere Stunde in den Fällen der Ziff. 1, 2, 3, 4	3,50	bis	5,50
6.	Zuschlag für Hilfeleistung bei einer ärztlichen geburtshilflichen Operation	11	bis	22
7.	Vorgeschriebener Wochenbesuch nach der Entbindung	4,50	bis	6,50
8.	Notwendiger Wochenbesuch nach einer Fehlgeburt	3,50	bis	5,50
9.	 a) Beratung einschl. Unter- suchung und einfache Hilfe- leistung in der Wohnung der Hebamme bis zu einer Stunde 	4,50	bis	6
	 b) Beratung einschl. Unter- suchung und einfache Hilfe- leistung in der Wohnung der Hilfesuchenden bis zu einer Stunde 	5	bis	7
	 c) in den Fällen a und b für jede weitere angefangene Stunde 	3	bis	5
	d) für Inanspruchnahme an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und während der Nachtzeit (20 Uhr bis 8.00 Uhr)	100°/	o Zu	schlag

			DM	
10.	Wachen bei einer Schwangeren außerhalb der Zeit der Geburt oder bei einer Wöchnerin			
	Tagwache	12	bis	18
	Nachtwache	18	bis	22
	Tag- und Nachtwache	24	bis	36
1	Daneben kann eine Gebühr nach Ziff. 9 nicht berechnet werden.			
11.	Ausstellung einer Bescheini- gung ohne Untersuchung Wird ein Stillschein ausgestellt, so ist mit dieser Gebühr die Kontrolle der Stillprobe ab- gegolten.			2
12.	Anmeldung beim Standesamt	2	bis	4

B. Wegegelder

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so können die Kosten der niedrigsten Klasse, sonst bei Entfernungen von mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme für jeden angefangenen Kilometer des zurückgelegten Weges 0,60 DM Wegegeld berechnet werden. Werden auf einer Fahrt oder einem Weg mehrere Besuche erledigt, so sind die Fahrtkosten und die Wegegelder anteilig zu berechnen."

§ 2

 \S 1 Nrn. 1 bis 4 treten am 1. Januar 1963, \S 1 Nr. 5 tritt am 1. August 1963 in Kraft.

München, den 24. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär